Satzung der Schützengesellschaft Wiescherhöfen - Weetfeld 1909 e.V.

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Wiescherhöfen-Weetfeld 1909 e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Hamm unter der Nr. 345 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Hamm- Wiescherhöfen-Weetfeld.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Pflege heimatlichen Brauchtums; insbesondere des traditionellen Schützengeistes, ferner die Förderung des Schießsportes innerhalb des Vereins.
Die Mitglieder pflegen Bürgersinn und Kameradschaftlichkeit.

Paragraph 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Für die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich und beizubringen.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 6 Wochen vom Vereinsvorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf Mitgliedern für die Übernahme besonderer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung zahlen.

Über Art und Umfang der Aufgaben sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Paragraph 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, der Nichtentrichtung des Beitrags über 2 aufeinander folgenden Jahre trotz Mahnung und nach Ablauf der Mahnfrist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austretende muss den vollen Beitrag für das ganze Kalenderjahr bezahlen. Er verliert hingegen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine ihm durch diese Satzung auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Paragraph 5

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 2. Schriftführer
5. dem 1 . Kassierer
6. dem 2. Kassierer und 3 Kassierer
7. den Beisitzern
8. den Königsoffizieren
9. dem Avantgardenvertreter
10. dem Oberst
11. den jeweiligen Offizieren vom Hauptmann aufwärts und der jeweilige König

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt dessen Geschäfte, überwacht den Vollzug der Satzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, beruft diese ein und führt in ihr den Vorsitz.

Seine Geschäftsführung bedarf der Entlastung für jedes einzelne Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der geschäftsführende Vorstand gem. Paragraph 26 des BGB sind:

1. der 1 . Vorsitzende
2. der Oberst
3. der 1. Schriftführer

Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und Oberst sowie der 1. Schriftführer berechtigt, und zwar in dergestalt, dass zwei gemeinsam zeichnen.

Paragraph 6

Die Jahreshauptversammlung ist jährlich mindestens einmal im 1. Quartal vom 1. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches von ihm und vom
Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Ist der Schriftführer nicht zugegen, hat die Versammlung einen Protokollführer zu wählen, welcher auch das Protokoll anstelle des Schriftführers unterzeichnet.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Ist dieser nicht zugegen, so übernehmen die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des §5 die Leitung der Versammlung.

Weitere Mitgliederversammlungen können auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder verlangt werden.

Alle weiteren Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in der Form des ersten Absatzes einberufen werden.

Paragraph 7

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig:

a) für die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren und Entgegennahme des des Kassenberichtes
b) für dessen jährliche Entlastung
c) für die Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich eine Neubesetzung)
d) zur Abänderung und Ergänzung der Satzung
e) zu endgültigen Ausschlüssen von Mitgliedern
f) zur Festsetzung der Höhe des jährlichen Beitrages

g) zur Bestätigung des Oberst auf
Vorschlag des Offizierskorps

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse bedürfen, abgesehen von den Buchstaben d), und g), der einfachen Mehrheit. Eine Abstimmung muss geheim sein, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag stellt.

Paragraph 8

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Paragraph 9

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sich mindestens drei Viertel aller erschienenen Vereinsmitglieder, in der zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung hierzu bereit erklären.

Paragraph 10

Als Beitrag ist zu entrichten der Jahresmitgliedsbeitrag, die Entrichtung erfolgt bargeldlos.

Sollte die Zahlung des Beitrages für ein Mitglied eine empfindliche Härte bedeuten, so kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Der Erlass gilt jeweils für ein Jahr.

Für eine Beitragsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Paragraph 11

Über die Abhaltung von Festen (Termin, Ort und Art) beschließt die Mitglieder-versammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Die notwendigen Verträge und Genehmigungen sind schriftlich durch den Vorstand zu tätigen.

Paragraph 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Paragraph 13

Die Buch- und Kassenführung hat nach kaufmännischen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu geschehen.

Sie ist vor der jährlichen Hauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Paragraph 14

Im Übrigen gelten die Vereinsvorschriften der Paragraphen 21 ff. BGB, soweit die Satzungen nichts Gegenteiliges bestimmen.

Paragraph 15

Datenschutzerklärung
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die jeweils geltenden nationalen und europäische Gesetzte, Richtlinien und Verordnungen werden dabei beachtet.

Überarbeitete Fassung 2019:

1.Vorsitzende: Hubertus Petermann
1. Schriftführer: Klaus Frede
Oberst: Jürgen Sporkert